

## **Samtgemeinde Rethem (Aller), Landkreis Heidekreis**

### **17. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationszone für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“**

1. Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB
2. Beteiligung der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange, § 4 (2) BauGB

Abwägungsvorschläge zu den genannten Verfahrensschritten

#### **A) Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit:**

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:  
Dieses wird zur Kenntnis genommen.

#### **B 1) Folgende Behörden und Träger öff. Belange sowie Nachbarkommunen haben keine Anregungen und Hinweise abgegeben:**

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, vom 30.03.2022
- IHK Lüneburg, vom 31.03.2022
- Amt für regionale Landesentwicklung, Verden, vom 30.03.2022
- Polizeiinspektion Soltau, vom 30.03.2022
- Landvolk Niedersachsen, Bad Fallingbostel, vom 06.04.2022
- Avacon Nienburg, vom 20.04.2022
- Tennet, Lehrte, vom 04.04.2022
- Stadt Walsrode, vom 05.04.2022

Die übrigen beteiligten Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben.

Dieses wird zur Kenntnis genommen.

#### **B 2) Folgende Behörden und Träger öff. Belange haben Anregungen und Hinweise abgegeben / Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem zu:**

- Landkreis Heidekreis, Soltau, 25.04.2022

Zu dem o.g. Bauleitplan wird seitens des Landkreises Heidekreis folgende Stellungnahme abgegeben.

#### **Natur- und Landschaftsschutz**

Die Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung (vgl. Umweltbericht S. 13) sind aus naturschutzfachlicher Sicht eingriffsrelevant, da es sich um planungsbedingte Auswirkungen auf den Naturhaushalt handelt. Dies bitte ich im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

#### **Stickstoffauswirkungen**

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist jedoch nicht nachvollziehbar dargelegt, dass diese Leistungserhöhung nicht zu relevanten Erhöhungen der Stickstoffdeposition und ggfs. zu Beeinträchtigungen stickstoffempfindlicher Biotope bzw. des südlich in 700 m Entfernung liegenden Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ und des Naturschutzgebietes „Aller-

Leinetal“ (gleichzeitig NATURA 2000-Gebiete) führen kann. Maßgeblich für eine solche ausschließende Betrachtung der Schutzgebiete wäre mindestens die Darstellung der 0,3 kg N/ha/a-Isolinie als Irrelevanzschwelle. Für nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop wäre nach einem Beschluss des OVG Lüneburg (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 15.09.2020 – 12 ME 29/20) die Anwendung einer 0,5 kg-N/ha/a-Isolinie als Betrachtungsraum möglicher Beeinträchtigungen und der dort beschriebene Bewertungsansatz anwendbar. Ich empfehle aus Gründen der Rechtssicherheit daher bereits auf Ebene des F-Planes eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Schutzgebietsbelangen bzw. mit den Belangen nach § 30 geschützter Biotop.

Die zukünftige Plangrenze liegt in ca. 110 m Entfernung zum einem festgestellten Feldlerchenreviermittelpunkt, ein Reviermittelpunkt der Schafstelze liegt mit ca. 40-50 m deutlich näher. Fachgutachterlich wird davon ausgegangen, dass die Brutplätze beider Arten trotz einer Inanspruchnahme von ca. 3 ha Fläche ohne weitere CEF-Maßnahmen erhalten bleiben werden. Hierzu erfolgt allerdings keine nähere Begründung. Aus naturschutzfachlicher Sicht führt eine Kulissenverschiebung möglicherweise zu Verdrängungseffekten für beide Arten, wobei ein Ausweichen regelmäßig nicht möglich ist und ein Vollverlust des Reviers bzw. eine Teilbeeinträchtigung der Reviereignung zu besorgen ist. Es ist daher näher zu begründen, weshalb eine Erweiterung des Sondergebiets nicht zu einer Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte auch bei einer Teilbeeinträchtigung eine geeignete Aufwertung von Nahrungsflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erfolgen.

Für die ebenfalls im Umfeld kartierte Heidelerche ist aus naturschutzfachlicher Sicht ergänzend zu bewerten, wie sich eine heranrückende Kulisse auf die Reviereignung auswirkt, ob ggfs. die Habitataignung herabgesetzt wird und ob dieses zur Aufgabe des Brutstandortes führen kann.

Für die Heidelerche bitte ich, weitere Wirkfaktoren wie dauerhaften Flächenentzug (Nahrungsflächen) sowie baubedingte und betriebsbedingte Störungen (u. a. optische Störreize) in die artenschutzrechtliche Beurteilung einzubeziehen. Für die Feldlerche ist die angeführte Betrachtung des Abstandsverhaltens noch nicht ausreichend, um ggfs. artenschutzrechtlich relevante Nahrungsflächenverluste auszuschließen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte daher bereits auf Ebene des F-Planes eine geeignete Aufwertung von Nahrungsflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang (CEF-Maßnahme) vorgesehen werden.

### **Immissionsschutz**

Die abschließenden immissionsschutzrechtlichen Belange können erst beurteilt werden, wenn die gutachterliche Überprüfung (Lärm und Geruch) für den Gesamtstandort vorliegt.

### **Denkmalpflege**

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen

Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Der Hinweis zu den Auswirkungen verkehrlicher Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dazu vorsorglich ergänzt. Der vorhabenbezogene B-Plan (Entwurf) berücksichtigt dies bereits.

Stickstoffauswirkungen:

Als Stickstoffdeposition wird der Eintrag reaktiver Stickstoffverbindungen in Gewässer und Böden über den Luftpfad bezeichnet. Zu den reaktiven Stickstoffverbindungen zählen unter anderem Ammoniak und Stickstoffoxide.

Zunächst sei nochmals angeführt, dass die Stickstoff-Belastung der Böden infolge der Gärresteausbringung gemäß der hier vorgesehenen Planungskonzeption signifikant reduziert wird.

Betreffs der Verbreitung über den Luftpfad sei nochmals auf die emissionsmindernden Maßnahmen in Bestand und Erweiterung verwiesen, vgl. Abschnitt 9.2 der Begründung. Vorsorglich wurde dennoch ein Fachgutachter eingeschaltet, der den Belang untersucht (Büro Prof. Dr. Oldenburg, Oederquart). Als Grundlage dafür ist eine möglichst konkrete Definition der Nutzungen / verwendeten Stoffe / technischen Verfahren etc. erforderlich, die naturgemäß erst im Bebauungsplanverfahren vorliegt. Dementsprechend wird das zu erstellende Gutachten dem Bebauungsplanverfahren zugeordnet. Für die hier vorliegende Planungsebene lassen die bereits geschilderten baulichen Gegebenheiten i.V.m. den Planungen keine erhöhten Ammoniak-Emissionen erwarten, so auch der Gutachter in einer tel. Vorab-Aussage am 07.09.2022 – sollten dennoch Beeinträchtigungen zu befürchten sein, wären entsprechende, dem entgegenwirkende, technisch-bauliche Maßnahmen zu ergreifen – was wiederum im Bebauungsplan abzusichern wäre.

Die zum Artenschutz geäußerten Hinweise des Landkreises entsprechen wortgleich denjenigen zum Vorentwurf, ohne dass die dazu erfolgten Äußerungen in der Begründung, die in Abstimmung mit dem Gutachter vorgenommen wurden, gewürdigt wurden. Daher folgt die Samtgemeinde den geäußerten Bedenken nach wie vor nicht und bleibt bei ihrer Argumentation, die sich bereits in der Begründung wiederfindet: In Hinblick auf die Feldlerche geht der Landkreis selbst in seinem „Feldlerchenpapier“, das in Hinblick auf etwaigen Schutzbedarf als konservativ im Sinne von „felderchenfreundlich“ bezeichnet werden darf, von 100 m Meideabstand aus. Dieser Abstand zum Reviermittelpunkt wird hier eingehalten. Tatsächlich erfolgt mit der Erweiterung nur eine marginale Annäherung an den westlich des Plangebietes gelegenen Reviermittelpunkt. Bei der Schafstelze handelt es sich um eine ungefährdete Art, für die aufgrund des Verbreitungszustandes keine CEF-Maßnahmen vorgesehen werden. Die Projektkarte zeigt zudem auf, dass die Art keine Abstandsprobleme zu Nutzungen offenbart, da sie bereits recht nah an der Bestandsanlage siedelt.

Ähnliches gilt für die Heidelerche, die sich als Art der Waldränder – vgl. Projektkarte Abia – durch geringe bis keine Abstände zu Waldrändern oder anderen Sichtkulissen auszeichnet. Der Reviermittelpunkt der Heidelerche befindet sich rund 80 m entfernt vom Rand des neuen Anlagengeländes (Pflanzung). Zu den eigentlichen Betriebsanlagen ist der Abstand ggf. noch etwas größer. Nach Einschätzung des Gutachters, Büro Abia, sollte dieser Abstand ausreichen, damit es zu keiner Verdrängung infolge bau- oder betriebsbedingter Störungen kommt. Ganz generell gilt zudem, dass Störungen im artenschutzrechtlichen Sinn nur relevant sind, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das scheint bei einer regional noch weit verbreiteten Art wie der Heidelerche (siehe Krüger et al. 2014) gemäß Ersteinschätzung des Gutachters unwahrscheinlich zu sein.

Sowohl Schafstelze als auch Heidelerche haben insofern Habitatansprüche, die mit der hier vorliegenden Planung nicht dergestalt beeinträchtigt werden, dass es aus Sicht der Samtgemeinde etwaiger Maßnahmen / Regelungen, über die umfangreiche Eingrünung hinaus, bedarf.

Der Verlust von Nahrungsflächen ist für beide Lerchenarten allgemein als Gefährdungsursache relevant. Artenschutzrechtlich ist der Verlust von Nahrungshabitaten allerdings in der Regel nicht relevant. Höchstens könnte die Relevanz gegeben sein, wenn durch Nahrungsflächenverlust eine Fortpflanzungsstätte ganz entfällt. Dies würde voraussetzen, dass das entsprechende Brutpaar in anderen Teilen der Feldflur nicht mehr genug Nahrung findet. Dies ist aus Sicht der Samtgemeinde bzw. der Gemeinde Böhme nicht erkennbar. Zumindest für die Heidelerche greift auch der vorhandene Saumstreifen für die Goldammer als Ersatznahrungsfläche. Vom Erfordernis weitergehender Ersatz-Nahrungsflächen im Umfeld der Anlage gehen Samtgemeinde und Gemeinde angesichts der geschilderten Rahmenbedingungen nicht aus. Hierzu erfolgen weitere Ausführungen in der Begründung.

### **Immissionsschutz**

Die angesprochenen Belange werden detailliert im Bebauungsplan behandelt. Das dazu vorliegende Lärmgutachten hat die Voreinschätzung der Gutachterin, siehe Anlage 2 zur FNP-Begründung, bestätigt, so dass sich daraus kein weiterer Handlungsbedarf ergibt. Hinsichtlich des Belangs Gerüche erkennt die Samtgemeinde, wie die Gemeinde Böhme auch, nach wie vor keinen vertieften Untersuchungsbedarf angesichts der geplanten baulichen Maßnahmen, vgl. Abschnitt 9.2 der Begründung, wonach sich gegenüber dem genehmigten Status-Quo eine Verbesserung einstellen wird.

### **Denkmalpflege**

Die Hinweise zur Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Der allg. Hinweis I berücksichtigt dies bereits. Ergänzungsbedarf ergibt sich nicht.

#### ▪ Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vom 04.05.2022

Auf meine Stellungnahme vom 14.10.2021 nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

Die genannte Stellungnahme lautete wie folgt:

*Das Plangebiet der o. g. Planvorhaben liegt in einer Entfernung von ca. 417 m zum nördlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 159 Neddenaverbergen - Hodenhagen.*

*Die verkehrliche Erschließung des geplanten Sondergebiets „Erweiterung Biomasseanlagen, OT Bierde“ erfolgt über die Gemeindestraße „Kleiner Hägweg“ mit Anbindung an den nördlichen Fahrbahnrand der L 159 in Abschnitt 50 bei Station 3.600 im Zuge der freien Strecke, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt hier 100 km/h.*

*Verkehrsmengen: In der Begründung zum B-Plan wird auf Seite 5 unter Pkt. 3 „Ziele und Zwecke sowie voraussichtliche Auswirkungen..“ in Abs. 4 ausgeführt, dass die zusätzlichen Anfahrten für weitere Inputstoffe durch die Reduzierung der Abfuhr von Reststoffen ausgeglichen wird und somit die Verkehrsmengen insgesamt unverändert bleiben.*

*• Bei einer Erhöhung der Verkehrsmengen sind außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL (Ausgabe 2012) zugrunde zu legen, hiernach sind entsprechende Abbiegestreifen zu planen und umzusetzen.*

*Ausbauzustand: Befahrungsbilder im Zuge der L 159 zeigen deutliche Ausfahrungen im Einmündungsbereich und somit einen ungenügenden Ausbauzustand des Knotenpunktes. Im Weiteren ist das Einbiegen zur L 159 ohne Mitbenutzung der Gegenfahrbahn nicht möglich, dies zeigen deutliche Reichenspuren auf der Landesstraßenfahrbahn.*

*• Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Verkehre der „Biogasanlage“ im Zuge der L 159 ist somit gegeben.*

1. In Bezug auf den o. g. Punkt „Verkehrsmengen“ ist ein gutachterlicher Nachweis mit einer detaillierten Aufstellung des Verkehrsaufkommens, Ist-Verkehr (ohne Änderung) / zukünftiger Verkehr (nach Änderung) mit Prognose bis zum Jahr 2035 vorzulegen. Bei einer Erhöhung der Verkehrsmengen ist der Einbau eines LA-Streifens erforderlich.

2. In Bezug auf den o. g. Punkt „Ausbauzustand“ wird unabhängig vom Ergebniss des geforderten „gutachterlichen Nachweises“ im Hinblick auf einen verkehrsgerechten Anschluss der Gemeindestraße „Kleiner Hägweg“ im Zuge der L 159 ein Ausbau des Einmündungsbereichs erforderlich. Hierzu wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein Überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbaquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.

3. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskraftenerlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken“.

Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

Die Abwägung der Samtgemeinde zur Vorentwurfs-Stellungnahme gilt unverändert weiter. Diese lautete wie folgt:

„Ausweislich des Betreffs bezieht sich die Stellungnahme auf die Flächennutzungsplanänderung wie auf den parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.2.

Die Hinweise der Landesbehörde zur Lage und zu den Rahmenbedingungen des Standortes werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den Verkehrsmengen (Erfordernis eines gutachterlichen Nachweises mit einer detaillierten Aufstellung der Mengen) sowie zum erforderlichen Ausbau des Einmündungsbereichs (detaillierter Lageplan etc.) werden in die Begründung aufgenommen als Anforderungen für die verbindliche Bauleitplanung. Inhaltlich sieht die Samtgemeinde diese verkehrlichen Aspekte, die der konkreten Umsetzung des Vorhabens dienen, im Bebauungsplan. Die generelle Entscheidung zur Erweiterung der Anlage am vorliegenden Standort, die durch diese Flächennutzungsplanänderung getroffen wird, sieht die Samtgemeinde mit der Stellungnahme der Landesbehörde nicht in Frage gestellt. Über die geschilderten Ergänzungen der Begründung hinaus ergeben sich somit für die hier vorliegende Planungsebene keine Auswirkungen“.

▪ LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover, vom 04.05.2022

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition aus-

gewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planungsfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

#### Fläche A (Konzentrationszone)

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

#### Fläche B (BP-Gebiet)

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach Auswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die örtliche Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den KBD bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

#### Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

Die Hinweise des KBD werden zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung wurde am 13.01.2022 durch H&P beantragt – bezogen auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Hierfür, siehe Fläche B, liegt das Ergebnis vor. Dieses wird in die Begründung aufgenommen. Weitere Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

- LBEg, Hannover, vom 09.05.2022

### **Boden**

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1,04).

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden bedenken und - wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgenden Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und / oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an [markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de](mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de).

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbauberechtigungen finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen

### Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

Die Hinweise von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht hat bereits eine Auswertung der maßgeblichen Karten des LBEG-Servers vorgenommen, besondere Boden-Empfindlichkeiten wurden nicht festgestellt. Die Hinweise zur Berücksichtigung von DIN Normen bei späteren Planungen bzw. zur Bauausführung betreffen die vorliegende Planungsebene nicht, diesbezüglich wird eine Hinweis-Ergänzung der Bebauungsplan-Unterlagen erfolgen.

Etwaige Bergrechte liegen im Bereich des Plangebietes ausweislich des NIBIS-Kartenservers nicht vor. Insofern werden die Inhalte der Stellungnahme berücksichtigt. Konkrete inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

▪ AHK, Soltau, vom 04.05.2022

Die AHK erhebt nach erster Prüfung keine Beanstandungen. Dessen ungeachtet wird auf die „Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen“ verwiesen. Dokument anbei. Diese Belange sind zwingend zu berücksichtigen, so dass die AHK ihre hoheitlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

Die Hinweise der Abfallwirtschaft Heidekreis werden zur Kenntnis genommen. Unbenommen dessen, dass diese für die hier vorliegende Planungsebene nicht relevant sind, ist festzuhalten, dass die Befahrbarkeit / Erreichbarkeit der hier gegenständlichen Erweiterungsfläche für die öffentliche Abfallentsorgung nicht erforderlich ist. Auswirkungen auf die Planungsinhalte ergeben sich daher nicht.

▪ UHV Böhme, vom 07.04.2022

Gegen die uns vorliegende 17. Änderung des FNP bestehen unsererseits keine Einwände.

Wir weisen darauf hin, dass eine unserer Hauptaufgaben die Gewässerunterhaltung ist. Diese dürfen durch die im Betreff genannten Antrag (vorher, während und auch nachher) nicht beeinträchtigt werden.

Ein Randstreifen von 5 m ist am Gewässer II. Ordnung zur Unterhaltung freizuhalten (siehe WHG § 38 Gewässerrandstreifen). Dies ist auch zu beachten bei Kompensationen, die am, im oder in der Nähe von Gewässern der II. Ordnung stattfinden sollen. In solchen Fällen ist der UHV Böhme, wie auch in der Vergangenheit praktiziert wurde, mit in die konkrete Planung einzubinden.

Die Gewässer sind vor Eintragungen (Sedimente etc.) jeglicher Art zu schützen (ein Sandfang ist in der Planung vorgesehen). Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten.

Sollten uns wider Erwarten Kosten entstehen, werden wir diese dem Bauherrn bzw. dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Ich weise darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen vorbehalten. Dieses ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015- Rs. C-137/14) zulässig.

Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

Die Hinweise des Unterhaltungsverbandes werden zur Kenntnis genommen. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Auswirkungen auf den Plan ergeben sich nicht.

▪ Telekom Technik GmbH, vom 25.04.2022

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Entlang des Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom in der Ebbingner Straße und zur Versorgung der bestehenden Bebauung (siehe Anlage).

Der Bestand und Betrieb dieser Telekommunikationslinien müssen gewährleistet bleiben. Bei Bauausführungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wir werden ggf. noch zu dem aus dem FNP zu entwickelnden B-Plan eine detailliertere Stellungnahme abgeben. Eine Benachrichtigung nach Beschluss des B-Plans wäre wünschenswert.

Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

Die Hinweise der Telekom werden zur Kenntnis genommen – sind für die hier vorliegende Planungsebene jedoch ohne Belang. Die Begründung wird dazu vorsorglich ergänzt.

Zusammenstellung im Auftrag:

H&P, Laatzten

Spet. 2022